

SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 87^x (GEBIET: BEIDERSEITS DER NOLDESTRASSE, OSTWÄRTS DES GEBIETES B.-PL. NR. 85) ^xUND DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG DER STADT NEUMÜNSTER VOM 3. APRIL 1973 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 87^x (GEBIET: BEIDERSEITS DER NOLDESTRASSE, OSTWÄRTS DES GEBIETES B.-PL. NR. 85), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN: ^xUND DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Ergänzt gemäß Erlaß des Innenministers vom 13. 6. 1973, Az.: IV 81c-813/04-4-(87) und vom 1. 8. 1974, Az.: IV 81d-813/04-4-(87)

B.-PLAN NR. 84
FRIEDHOF

GEPL. AUFFORSTUNGSFLÄCHE

6693 C

B.-PLAN NR. 85

GEPL. GRÜNFLÄCHE
SPIELPLATZ

Neumünster, den 2. Oktober 1972
Stand vom 1. Dezember 1972

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBAUG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom 6. Juni 1972

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 3. Januar 1973 bis 5. Februar 1973 nach vorheriger am 23. Okt. 1972 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.

Der katastermäßige Bestand am 1. Juni 1972 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom 3. April 1973 gebilligt.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die beigefügte Begründung sind am 5. Okt. 1974 mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegen beim Stadtplanungsamt während der Dienststunden öffentlich aus.

Neumünster, den 2. Oktober 1972
Stadt Neumünster
Der Magistrat
- Stadtplanungsamt -
i. A. GEZ. FELLMANN
Oberbaurat

Neumünster, den 6. Februar 1973
Stadt Neumünster
Der Magistrat
- Stadtplanungsamt -
i. A. GEZ. FELLMANN
Oberbaurat

Neumünster, den 3. April 1973
Katasteramt Neumünster
Abt. Stadtvermessung
L.S.
GEZ. SONNEMANN
Obervermessungsamt

Neumünster, den 4. April 1973
Stadt Neumünster
Der Magistrat
- Stadtplanungsamt -
i. A. GEZ. FELLMANN
Oberbaurat

Neumünster, den 7. Okt. 1974
Stadt Neumünster
Der Magistrat
- Stadtplanungsamt -
i. A. FELLMANN
Oberbaurat
Baudirektor

(TEIL A) PLANZEICHNUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
I. Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 87	§ 9 Abs. 5 BBAUG
	Reines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAUG § 3 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 Abs. 4 BauNVO
	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAUG §§ 16, 17 BauNVO
	Geschoßflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAUG §§ 16, 17 BauNVO
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAUG §§ 16, 17, 18 BauNVO
	Zahl der Vollgeschosse zwingend	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAUG §§ 16, 17, 18 BauNVO
	Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBAUG
	geschlossene "	§ 22 BauNVO
	Baulinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBAUG § 23 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBAUG § 23 BauNVO
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBAUG
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBAUG
	Höhenlage der Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBAUG
	Öffentliche Parkflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBAUG
	Gemeinschaftstellplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1e und 12 BBAUG
	Gemeinschaftsgaragen	§ 9 Abs. 1 Nr. 1e und 12 BBAUG
	Straßenbegleitgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBAUG
	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBAUG
	zu pflanzende Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBAUG
	von der Bebauung freizuhalten Flächen (Sichtdreieck)	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG
II. Darstellung Ohne Normcharakter		
	vorhandene bauliche Anlagen	
	Grundstücksgrenze mit Grenzmaß	
	entfallende Grundstücksgrenzen	
	Flurstücksbezeichnungen	
	Höhepunkte	
	In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke	
	Darstellung von geplanten Vorhaben	
	Sichtdreieck	

(TEIL B) TEXT

- Für das WR - IV/o Gebiet können bis zu einer Bebauungstiefe von 30,00 m, gemessen ab vordere Baugrenze an der Noldestraße, als Ausnahme 5 Geschosse zugelassen werden; die festgesetzte Grund- und Geschosflächenzahl darf nicht überschritten werden.
- Gestalterische Festsetzungen:**
 - Das Außenmauerwerk der zu errichtenden Gebäude in den Gebieten WR - VI/g und WR - IV/o soll in Anpassung an die vorhandene Bebauung in rotbraunen Vormauerziegeln ausgeführt werden.
 - In den Gebieten WR - II/o sind für Hausgruppen, die planerisch im Zusammenhang stehen, Verblend- oder Putzfassaden zulässig.
 - Die Dächer der Gebäude sollen in den Gebieten WR - VI/g und WR - IV/o als Flachdächer (0 - 10°), in den Gebieten WR - II/o für Hausgruppen, die planerisch im Zusammenhang stehen, als Flach- (0 - 10°) oder Satteldächer (35 - 40°) ausgeführt werden.
 - In den von der Bebauung freizuhalten Flächen der Sichtdreiecke dürfen Anpflanzungen eine Höhe von 70 cm nicht überschreiten.
- SONSTIGE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:**

FÜR DIE IM GEBIET WR II/o FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND -STELLPLÄTZE WERDEN ALS NUTZUNGSBERECHTIGTE DIE ZUKÜNFTIGEN EIGENTÜMER DER DORT GEPLANTEN EINFAMILIENREIHENHÄUSER NACHGEWIESEN.

Die Auflagen wurden durch den satzungändernden Beschluß der Ratsversammlung vom 25. 6. 1974 erfüllt.
Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 1. August 1974, Az.: IV 81d-813/04-4-(87) bestätigt.

Neumünster, den 27. Sept. 1974
Stadt Neumünster
Der Magistrat
- Stadtplanungsamt -
i. A. FELLMANN
Baudirektor

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Neumünster, den 27. Sept. 1974
Stadt Neumünster
Der Magistrat
- Stadtplanungsamt -
i. A. FELLMANN
Bürgermeister

Vermerkt gemäß Runderlaß des Innenministers vom 21. Februar 1969 - IV 81 - 803/00.23;
Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBl. I S. 1237)

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBAUG mit Erlaß des Innenministers vom 13. Juni 1973, Az.: IV 81c-813/04-4-(87) erteilt.

Neumünster, den 27. Sept. 1974

Stadt Neumünster
Der Magistrat
- Stadtplanungsamt -
i. A. FELLMANN
Baudirektor

SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 87^x (GEBIET: BEIDERSEITS DER NOLDESTRASSE, OSTWÄRTS DES GEBIETES B.-PL. NR. 85) ^xUND DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

1 : 1000

ORIGINAL